

Aus der Rundverfügung 15/ 2021 (09.04.2021)

[...]

2. Szenario C (Untersagung des Schulbesuchs)

Wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem die Schule gelegen ist, die 7-Tage-Inzidenz

(maßgeblich: https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/)

a) an **drei aufeinanderfolgenden Tagen mindestens 100** beträgt, und

b) diese Überschreitung **nach Einschätzung** des zuständigen Landkreises oder der zuständigen kreisfreien Stadt **von Dauer** ist, so setzen diese durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung fest, dass ab dem übernächsten Werktag der Schulbesuch untersagt ist.

Von der Untersagung **ausgenommen** sind der Schulbesuch **für schriftliche Arbeiten und Abschlussprüfungen**. [...]

Schriftliche Arbeiten können im Szenario B in allen Schuljahrgängen, im Szenario C nur [...] in den Abschlussjahrgängen 9 und 10 [...] abschlussrelevante Arbeit in der Schule **geschrieben werden**.

Es ist auch zulässig, die schriftlichen Arbeiten **außerhalb der üblichen Unterrichtszeiten** (z.B. am Nachmittag) zu schreiben. Die Belange der Schülerbeförderung sind zu berücksichtigen.

c) An von der Unterrichtsuntersagung ausgenommenen **offenen Ganztagschulen** findet **kein Nachmittagsangebot** statt.

d) Das Niedersächsische Kultusministerium ermöglicht allen Schülerinnen und Schülern in der Präsenzphase im Szenario B **die Befreiung von der Präsenzpflcht** im Unterricht; [...] **gilt nicht für schriftliche Arbeiten**.

Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist **an keine Voraussetzungen geknüpft** und kann durch einfaches Schreiben auch per E-Mail durch die Erziehungsberechtigten und im Falle der Volljährigkeit durch die Schülerinnen und Schüler selbst erfolgen. Teilnahme Distanzunterricht ist Pflicht; Notbetreuung für diese Schülerinnen und Schüler kommt nicht in Betracht.

Die **Notbetreuung** ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu **begrenzen**. [...] Für die Notbetreuung an Schulen gelten die Vorgaben des Szenarios B. Das heißt, die Gruppen dürfen die maximale Größe von 16 Personen (wie im Szenario B auch für die Lerngruppen gültig) nicht überschreiten [...].

c) **Die Mund-Nasen-Bedeckung kann** im Unterricht kurzzeitig von einzelnen Personen **abgenommen werden**, wenn dies zwingend für die Unterrichtsziele erforderlich ist, z.B. **im Sprachunterricht** [...].

e) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht [...] bei der Sportausübung, während Abschlussprüfungen, Klausuren und Klassenarbeiten, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird.

Bei der Nutzung von Spielplatzgeräten und beim Sport dürfen keine Schals, Halstücher oder stabile Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden, als Mund-Nasen-Bedeckung verwendet werden. Es besteht die Gefahr des Hängenbleibens.

Insbesondere im Primarbereich ist auf diese Gefährdung im Rahmen der Aufsichtspflicht zu achten.

3. Testungen

Zutrittsverbot in Schulen ohne Nachweis eines negativen Testergebnisses

a) Allen Personen ist während des Schulbetriebes der Zutritt zum Gelände von Schulen untersagt, wenn sie nicht durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt. Das Zutrittsverbot gilt auch für die Notbetreuung. Das Zutrittsverbot gilt nicht, wenn unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule ein Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt wird. Die Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung und die Durchführung des Tests dürfen nicht länger als 24 Stunden zurückliegen. [...]

Ergibt eine Testung (Laienselbsttest) einen Verdacht für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, haben die Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, an der Schule tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Schulbegleitungen die Schulleitung darüber zu informieren.

Ergibt eine Testung (Laienselbsttest) einen Verdacht für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei einer Schülerin oder einem Schüler einer Lerngruppe, so ist jeder anderen Schülerin und jedem anderen Schüler der Lerngruppe der Zutritt zum Schulgelände untersagt [...].

Testtage: Montags und mittwochs

k) Am Tag unmittelbar vor Abschluss- oder Abiturprüfungen findet kein Präsenzunterricht für die entsprechende Lerngruppe statt.

l) Wenn Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigte weder ein negatives Testergebnis noch eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtvorliegen einer Infektion oder ein anderweitiges aktuelles negatives Testergebnis am von der Schule festgelegten Testtag vorlegen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich. Die Schülerinnen und Schüler müssen die Lernzeit im Distanzlernen verbringen und werden mit Lernaufgaben versorgt.

m) Wenn Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigte weder ein negatives Testergebnis noch eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtvorliegen einer Infektion oder ein anderweitiges aktuelles negatives Testergebnis am von der Schule festgelegten Testtag

vorlegen, ist auch eine Teilnahme an den Abschluss- oder Abiturprüfungen nicht möglich. Eine Nichtteilnahme ist als unentschuldigtes Fehlen zu bewerten.

3. Untersagung von Schulfahrten für Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft

Schulfahrten sind untersagt. Schulfahrten in diesem Sinne sind Schulveranstaltungen, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch **Schüleraustauschfahrten** und **Schullandheimaufenthalte** sowie ebenfalls **unterrichtsbedingte Fahrten** zu außerschulischen Lernorten.